

Gesetz zur Deregulierung von Arbeitsverhältnissen

Nachfolger der Bescheinigung über die Art der Erwerbstätigkeit VAR

Im Gesetz zur Deregulierung von Arbeitsverhältnissen (DBA) ist die Nachfolge der Bescheinigung über die Art der Erwerbstätigkeit VAR geregelt. Mittlerweile hat das niederländische Parlament dem Gesetz zugestimmt und die VAR gehört der Vergangenheit an. Was beinhaltet das Gesetz? Was sind die Folgen für die Praxis?

Die VAR wird abgeschafft

Derzeit muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer um eine Bescheinigung über die Art der Erwerbstätigkeit bitten, damit der Auftraggeber weiß, dass keine Lohnabgabe einbehalten und abgeführt werden muss. Diese Regelung kann nach Auffassung des Parlaments Scheinselbstständigkeit fördern: Menschen arbeiten auf dem Papier selbstständig, sind aber im Grunde festangestellt. Das Parlament möchte mit dem neuen Gesetz Scheinkonstruktionen bekämpfen und daher wird die VAR abgeschafft.

Was ist die Alternative?

Im neuen Gesetz sind sowohl Auftragnehmer wie Auftraggeber für die Einordnung der Beschäftigung verantwortlich. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren in einem Vertrag, unter welchen Bedingungen Arbeiten ausgeführt werden. Daraus ergibt sich, ob eine Lohnabgabe abgeführt werden muss. Auftragnehmer und Auftraggeber können dafür die vom Finanzamt bereitgestellten Modellverträge verwenden. Auch eigen angefertigte Verträge können dem niederländischen Belastingdienst zur Prüfung vorgelegt werden. Wenn ein (genehmigter) (Modell-)Vertrag benutzt wird, können die Parteien ein gewisses Maß an Sicherheit für die Folgen der Lohnabgaben daran ableiten. Aber die Verwendung der (Modell)Verträge birgt auch Unsicherheiten. Die genannte Sicherheit wird nämlich nur gewährt, wenn in der Praxis die **Arbeit auch tatsächlich entsprechend dem vorgelegten Vertrag erfolgt**. Der Inhalt eines schriftlichen Vertrags und die Umsetzung in der Praxis stimmen nämlich nicht immer überein.

Der Vertrag in der Praxis

Der niederländische Belastingdienst beurteilt die (Modell) Verträge ausschließlich nach den Vertragselementen, die für die Beantwortung der Frage wichtig sind, ob sich daraus eine Lohnabgabepflicht ergibt. Der niederländische Belastingdienst teilt also kein abschließendes Ergebnis für das Bestehen eines (fiktiven) Dienstverhältnisses mit. Das heißt, dass der Auftraggeber vorab nicht sicher sein kann, ob er Lohnabgaben einbehalten muss oder nicht. Wenn die Arbeit in der Praxis nicht vollständig mit der Arbeitsweise übereinstimmt, die über den vom niederländische Belastingdienst geprüften Vertrag geregelt war, kann die Zusammenarbeit nachträglich als (fiktives) Dienstverhältnis eingeordnet werden, woraufhin der niederländische Belastingdienst eine Korrekturverpflichtung oder eine Nacherhebungsveranlagung für Lohnabgaben auferlegen kann.

Auch der Auftraggeber hat ein Risiko

Nur wenn Auftraggeber und Auftragnehmer tatsächlich gemäß vertraglicher Vereinbarung arbeiten, gehen die Parteien kein Risiko einer Nacherhebungsveranlagung und für Bußgelder ein. Im Gegensatz zur VAR bezieht sich dieses Risiko nicht nur auf den Auftragnehmer, sondern auch auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber spielt eine wichtige Rolle bei der Wahl und Umsetzung des Vertrags und übernimmt daher eine große Verantwortung.

Eingangsdatum 1. Mai 2016

Die Gesetzesänderung gilt ab dem 1. Mai 2016. Nach diesem Datum gilt die VAR nicht mehr. Die Regierung hat mitgeteilt, dass es eine „Implementierungsphase“ von einem Jahr geben wird, in dem der niederländische Belastingdienst zurückhaltend auftreten wird.

Arbeiten Sie in Ihrem Unternehmen mit „Selbständigen ohne Personal“ (ZZP) und haben das Arbeitsverhältnis mit einer VAR geregelt? Wissen Sie, wie Sie die Zusammenarbeit künftig gestalten werden? Beschäftigen Sie weiterhin Selbstständige?

Wir helfen Ihnen gerne bei der richtigen Entscheidung und den richtigen Verträgen für die Beschäftigung von Selbstständigen. Schreiben Sie eine E-Mail an international@acconavm.nl. Unsere Juristen und Steuerberater denken gerne mit Ihnen mit.

Mehr Informationen:

Arjen Tompkins

T: 0031 318 – 559 559

international@acconavm.nl

Jos Rutten

T: 0031 43 – 3585959

international@acconavm.nl